



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes
Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Referat WR II 4
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

per E-Mail: [REDACTED]

**Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen
(Bioabfallverordnung,
Anzeige- und Erlaubnisverordnung, Gewerbeabfallverordnung)**
hier: Stellungnahme Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter [REDACTED], sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum vorgelegten Referentenentwurf der
„Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen“ Stellung zu
nehmen.

Zu Artikel 1: Änderung der Bioabfallverordnung

1. Grundsätzliche Anmerkungen

Das drängende Problem des Eintrags von Kunststoffen in den Boden im
Rahmen einer „kleinen“ Novelle der BioAbfV zeitlich vor einer umfassenden
Verordnungsnovelle aufzugreifen, wird ausdrücklich begrüßt. Damit besteht
die Chance, vergleichsweise zügig Verbesserungen in die Praxis
umzusetzen. Zu berücksichtigen bleibt, dass neben der Bioabfallqualität auch
die gesammelte Menge und die Recyclingquoten weitere wichtige Aspekte im
Rahmen einer gesamtökologischen Betrachtung darstellen. Daher muss
vermieden werden, dass durch möglicherweise falsche wirtschaftliche
Anreize oder ungeeignete Qualitätsanforderungen Stoffströme in nicht
gewünschte Entsorgungswege gelenkt werden. Gerade weil es sich bei den

Magdeburg, 05.02.2021

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom: WR II 4 - 3031/002/
06.01.2021

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:

Tel.: 0391 567

Fax: 0391 567

E-Mail: [poststelle@
mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@mule.sachsen-anhalt.de)

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:
<http://lsauri.de/DatenschutzMULE>
Auf Wunsch werden diese
Informationen in Papierform
versandt.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: [poststelle@
mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@mule.sachsen-anhalt.de)
www.mule.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN:DE21 8100 0000 0081
0015 00

Bioabfällen um einen mengenmäßig bedeutsamen Abfallstrom im Bereich der Siedlungsabfälle handelt, bedarf dies der sorgfältigen Prüfung.

2. Grenzwerte Fremdstoffanteil Kunststoff im In- und Output

Bei der Novellierung der BioAbfV fehlen konkrete Maßnahmen zu einer kunststofffreien Erfassung von Bioabfällen. Setzt man wie im Entwurf mit Grenzwerten und Anforderungen erst nach dem Erfassen bei der Verwertung an, dann ist der Bioabfall schon mit Kunststoffabfällen kontaminiert. Dies führt zu weiteren Problemen. Die technischen Möglichkeiten zur Sortierung von Bioabfall sind sehr eingeschränkt, da die nassen Abfälle mit den Kunststoffen verkleben und so nur schwer durch langsam laufende Abscheider getrennt werden können. Zum einen erhält man im Endeffekt einen immer noch kontaminierten Bioabfall und zum anderen verschmutzte Kunststoffe (oder eher ein Gemisch aus diversen Fremdstoffen, das sich nur zur thermischen Entsorgung eignet), die nicht für die stoffliche Verwertung geeignet sind. Ebenso ist die Siebung vom Fertigkompost nach abgeschlossener Behandlung schwierig. Die Kunststoffe unterliegen ab dem Zeitpunkt, in dem sie sich in der Biotonne befinden, einem beschleunigten Alterungsprozess. Dieser macht sie anfälliger dafür, durch mechanische Beanspruchung zu fragmentieren. D.h., dass gerade die Siebung zum Abschluss der Behandlung die Entstehung von Mikroplastik befördert und diese anschließend in den Böden verfrachtet werden.

3. Sichtkontrolle und Kennzeichnung biologisch abbaubare Kunststoffbeutel

Nach § 2a (3) sollen die Aufbereiter und Bioabfallbehandler zur Sichtkontrolle der angelieferten Bioabfälle verpflichtet werden, um den Fremdstoffgehalt abzuschätzen. Diese Sichtkontrolle ist bereits unter normalen Bedingungen eine Herausforderung und wird durch den Einsatz von Kunststoffbeuteln zusätzlich erschwert. Ein Auseinanderhalten von herkömmlichen Kunststoffbeuteln und biologische abbaubaren Kunststoffbeuteln ist geradezu unmöglich, aufgrund der verfahrensbedingten Verschmutzung aller Objekte in einem Haufwerk Bioabfall. So kann auch nur eine oberflächige Prüfung der Haufwerke stattfinden. Es heißt nicht weiter, dass eine Tiefenprüfung der Haufwerke, bspw. durch Umgraben, erfolgen muss. Daraus resultierend wird die praktische Umsetzbarkeit dieser Forderung in Frage gestellt. Inwieweit es praktisch möglich ist, sowohl die Art der Kunststoffbeutel, als auch die Partikelgrößenverteilung und der Masseanteil der jeweiligen Fraktion auf Sicht zu erkennen, wird angezweifelt. Grundsätzlich ist der Grundgedanke dieses Ansatzes aus hiesiger Sicht sinnvoll, jedoch sollten belastbare Leitgrößen definiert werden.

Beispiel Kunststoffbeutel: In der Regel werden die biologisch abbaubaren Kunststoffbeutel – auch wenn sie nach EN 13432 oder EN 14995 zertifiziert sind - im Restabfall entsorgt. Grund hierfür ist meist, dass sie entweder bei der Aufbereitung zu Beginn oder bei der Absiebung am Ende aussortiert werden. Darüber hinaus ebnen sie auch herkömmlichen Kunststoffbeuteln den Weg in die Biotonne. Um das zu verhindern, wäre denkbar, nur speziell gekennzeichnete oder gefärbte biologisch abbaubare Kunststoffbeutel vom öRE zuzulassen, die vom beauftragten Sammler,

Entsorger bzw. Bioabfallbehandler im Rahmen der Sichtkontrolle problemlos erkannt werden können.

4. Öffentlichkeitsarbeit + Kontrolle vs. Aufbereitungstechnik am Beispiel eines örE in ST

Im betreffenden Landkreis wurde bei der Getrenntsammlung von Bioabfällen die Erfahrung gemacht, dass Öffentlichkeitsarbeit und Kontrolle der Biotonne im Rahmen der Sammlung die Möglichkeiten der vorhandenen Aufbereitungstechnik übertreffen.

Im regionalen Kompostwerk wurden Bioabfälle mittels Handsortierung und Windsichtung von Fremdstoffen getrennt. Aufgrund der anhaltenden schlechten Qualität des Bioabfalls entschied man sich vor Ort, an der deutschlandweiten „Aktion Biotonne“ teilzunehmen und an den Sammelfahrzeugen für Bioabfälle ein Detektionssystem für Fremdstoffe zu installieren.

Gleichzeitig führte man die „rote Karte“ für schlechte Trennung der Bioabfälle ein. Wenn bei der Sammlung festgestellt wird, dass sich Fremdstoffe in der Biotonne befinden, bekommt der Bürger/die Biotonne eine rote Karte und es muss nachsortiert werden. Kommt man dem nicht nach, muss die Biotonne über den Restmüll gebührenpflichtig entsorgt werden. Der Landkreis konnte so durch Öffentlichkeitsarbeit und Kontrolle bei der Sammlung den Fremdstoffanteil von 10% auf 1% senken.

Dieses Beispiel zeigt, dass ein großes Potenzial zur Fremdstoffentfrachtung in der kontrollierten Sammlung von Bioabfällen steckt. Das sollte sich in den Regelungen einer novellierten BioAbfV wiederfinden.

Einzelhinweise:

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 1

Der Verweis auf das KrW-/AbfG ist zu aktualisieren.

Zu § 2a Abs. 2

Es wird kritisch gesehen, die Anforderungen an die Qualität des Ausgangsmaterials in Bezug auf Fremdstoffe davon abhängig zu machen, welchem Verfahren der Bioabfall (inkl. der Zuschlagsstoffe) unterzogen wird. Zum einen ist der jeweilige Bezug ein anderer - einmal Trockenmasse bei Nassbehandlung und einmal Frischmasse bei Trockenbehandlung. Zum anderen ist der Siebdurchgang ein anderer - einmal 2mm bei Nassbehandlung und einmal 10mm bei Trockenbehandlung. Das Ziel der Bioabfallbehandlung ist ein fremdstoffreies bzw. fremdstoffarmes Endprodukt zu generieren, insofern wäre ein einheitlicher Maßstab anzustreben. Ggf. sollte die Begründung des Referentenentwurfs entsprechend erweitert werden.

Zu § 2a Abs. 4

Information an die Behörde bei **einmaliger/erstmaliger** Überschreitung der Fremdstoffanteile (unverzögliche Information); Bei wiederholter Überschreitung **muss** Behörde Maßnahmen zur

Behebung der Mängel **anordnen**. Das scheint übertrieben. Des Weiteren wird im Absatz 3 schon die Maßnahme „angeordnet“, dass eine Fremdstoffentfrachtung durchzuführen ist. Abs. 4 setzt zusätzlich eine Informationspflicht.

Zu § 6 Abs. 1a Satz 2

Nach den Worten „120 Tonnen“ fehlt die Angabe „Trockenmasse“.

Zu § 6 Abs. 1a Satz 3

Ergänzung eines Zeitbezuges: ...je Hektar und Jahr...

Zu Artikel 2: Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung

Das Ziel der papierlosen Unterlagenführung für zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu erleichtern ist zeitgemäß und wird grundsätzlich begrüßt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden jedoch Probleme im Bereich der Polizeiarbeit zur Mitführungspflicht einer Kopie des aktuellen Efb-Zertifikates genannt. Die Polizei, die u.a. die Transportkontrollen durchführt, sieht folgende Probleme:

- Der Zugriff auf das Internet ist nicht immer gegeben, da gerade an Autobahnen der Internetzugang nur eingeschränkt möglich ist (mangelnde Sendemasten, Störungen durch Starkstromleitungen entlang der Autobahn).
- Der Zugriff auf das öffentliche Internet ist aus Sicherheitsgründen teilweise reglementiert und dadurch nicht möglich.
- Die Fahrzeugkontrolle würde länger dauern, da erst ermittelt werden muss, ob ein gültiges Efb-Zertifikat für den transportierten Abfall vorliegt. Für das kontrollierte Fahrzeug würde sich die Standdauer erhöhen, was nicht im Sinne der Firma sein kann.
- Die Polizei würde die jetzige Verfahrensweise bevorzugen, dass das Deckblatt und die Seiten für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten Sammeln und Befördern als notwendig und ausreichend mitgeführt werden. Alle Anlagen bezüglich der Entsorgungsanlagen sind bei der Kontrolle nicht erforderlich.

Im Ergebnis der v.g. 4 Punkte scheint die Mitführung der für den Transport notwendigen Unterlagen aufgrund der zum Teil durch die fehlende Dateninfrastruktur hervorgerufenen Probleme derzeit noch notwendig zu sein.

Darüber hinaus wurden seit der Inbetriebnahme des Entsorgungsfachbetrieberegisters folgende Probleme festgestellt, die den Ersatz der mitführungspflichtigen Dokumente durch einen elektronischen Zugriff auf das Portal erschwert:

- Es dient nicht als Auskunftssystem für Behörden, sondern für Betriebe, die Abfall entsorgen wollen und nach geeigneten Entsorgungsfirmen suchen.

- Das Portal ist nicht immer tagesaktuell, da aufgrund der Qualität der Zertifikate behördenseitig viele Inhalte gegenüber den Zertifizierern angemahnt werden müssen. Dadurch verzögert sich die behördliche Freigabe für das Portal.

Es wurde als hilfreich eingeschätzt, wenn die zuletzt praktizierte Verfahrensweise der Mitführungspflicht bis zur Abstellung der Probleme gesetzlich festgelegt wird. Konkret würde es für den Nachweis während des Transportes von Abfällen ausreichen, wenn das Deckblatt und die Anlagen, die die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten Sammeln und Befördern beinhalten, vorgehalten werden. Dadurch reduziert sich die Mitführungspflicht auf ca. 3-5 Seiten je nach Beförderer. Darüber hinaus kann das Zertifikat auch elektronisch vom Fahrer auf Tablets, Handhelds, PDA o.ä. vorgelegt werden. Zur Verdeutlichung, dass die Mitführung von Papierdokumenten nur bedingt als problematisch angesehen werden kann, ist folgende Tatsache: Viele Transportunternehmen führen sogar freiwillig Kopien von Entsorgungsnachweisen und die bereits seit 2007 abgeschafften und weiterhin genutzten vereinfachten Entsorgungsnachweise mit.

Eine aus dem behördlichen Vollzug vorgeschlagene Alternative könnte sein, nicht den Satz 4 zu streichen, sondern die Mitführung auf das Deckblatt des Efb-Zertifikates in Papierform (oder elektronische Datei) zu reduzieren (Seite 1 des Efb-Zertifikates). Auf der ersten Seite stehen die Zertifikatsnummer, der Entsorgungsfachbetrieb, die Zertifizierungsorganisation und die Gültigkeit des Zertifikates. Mit diesen Informationen kann – bei Internet-Verfügbarkeit – im Efb-Register auf der Web-Seite ZKS-Abfall gesucht werden, außerdem gibt Seite 1 erste Informationen bzgl. Firma und Gültigkeit. Für die vorgeschlagene Alternative erscheint eine Verkürzung der vorgesehenen Übergangsfrist (Art. 4 (2)) auf ein Jahr vertretbar.

Zu Artikel 3: Änderung der Gewerbeabfallverordnung

Die vorgesehenen Änderungen, die sich in erster Linie aus der Vollzugspraxis ergeben, dienen der Klarstellung und werden insofern begrüßt. Die Notwendigkeit einer Übergangsfrist wird nicht gesehen.